

AnhörungsVorlage Nr. 31-2025

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Marke	31.03.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ortschaftsrat Thurland	31.03.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe	22.04.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Stadtrat	23.04.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

GEGENSTAND: Einleitung Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz, für den festgesetzten Geltungsbereich lt. Aufstellungsbeschluss „Blue Future Technologiegebiet“ - Aufstellungsbeschluss

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** Nach Beschlussfassung Nr. 30-2025, zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Blue Future Technologiegebiet“ in Marke, macht sich analog dieses Geltungsbereiches, zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, die Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz erforderlich (Parallelverfahren).

Nach Erarbeitung der Planunterlagen werden diese den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung zur Behörden- und Träger-beteiligung vorgelegt. Alle anfallenden Kosten dieses Verfahrens trägt der Antragsteller.

Anlage: Darstellung des Geltungsbereiches

**Gesetzliche Grundlagen:** § 45 KVG LSA  
 § 2 Abs.1 BauGB - Zuständigkeit  
 § 1 Abs. 3 BauGB - Erfordernis

**Finanzielle Auswirkungen:** Nein

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

Stellungnahme zur Anhörung : Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Entwicklung eines Technologiegebietes analog des Geltungsbereiches lt. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes - Beschluss-Nr. 30-2025.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Mitwirkungsverbot: Ortschaftsräte/Stadträte, welche über Eigentum im besagten (§ 33 KVG LSA) Gebiet verfügen, sind von der Diskussion und Beschlussfassung auszuschließen

*(Nachfolgendes ist durch Protokollführer bzw. Sitzungsdienst auszufüllen!)*

